

Problembeschreibung / Begründung

Am 05.06.2020 hat die Regierungskoalition der Bundesregierung beschlossen vom 01.07. an bis zum Jahresende 2020 die Mehrwertsteuer von 19 Prozent auf 16 Prozent bzw. von 7 Prozent auf 5 Prozent zu senken.

Hiervon betroffen sind auch die Entgelte für die Benutzung der städtischen Bäder, die Entgelte für die Nutzung der Sportplätze sowie die Nutzungsentgelte für die Sporthallen.

Der Bottroper Sport- und Bäderbetrieb inkludiert bei der Erhebung von Nutzungsentgelten, die von Vereinen und Einzelnutzern (Schwimmer, Langläufer und andere) zu entrichten sind, 19 Prozent Mehrwertsteuer.

Eine (temporäre) Senkung der Mehrwertsteuer führt somit zu einer Reduzierung der Nutzungsentgelte.

Zu finanziellen Auswirkungen auf die Höhe des Betriebskostenzuschusses an den BSBB führt diese Senkung jedoch nicht, da die Mehrwertsteuer an die Finanzverwaltung abgeführt wird und lediglich der Nettobetrag im BSBB verbleibt.

Der BSBB schlägt vor, die Senkung der Mehrwertsteuer an die Nutzer weiterzugeben.

In Folge der Senkung der Mehrwertsteuer sind die Ordnung vom 30.11.2012 zur Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen vom 02.04.2007 sowie die Ordnung vom 01.12.2016 zur Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Bäder vom 07.03.2005 zu ändern.

Da die Neuberechnung der Entgelte zu einer Reduzierung von teilweise 2 oder 3 Cent geführt hätte, wurden hier die ungeänderten Beträge beibehalten, in allen anderen Fällen auf zumindest 5 bzw. 10 Cent gerundet.

Die Nutzungsentgelte für die Sportanlagen sind in einer Synopse (Anlage 1) gegenübergestellt.

Die Nutzungsentgelte für die Benutzung der städtischen Bäder sind gleichfalls tabellarisch dargestellt.

Da das Freibad auch in der jetzigen Zeit ganztägig genutzt werden kann, wurden bislang die Eintrittspreise der Vorsaison (Normal-Preis) übernommen.

Durch eine Reduzierung des Steuersatzes um 3 Prozent ergeben sich die in Spalte 2 dargestellten Preise. Sollten die Corona bedingten Einschränkungen in absehbarer Zeit aufgehoben werden, so bleiben diese Preise gleich.

Anders ist die Preisgestaltung in den drei Hallenbädern zu beurteilen (Anlage 2).

Bedingt durch die Abstands- und Hygienevorschriften können im Hallenbad im Sportpark 27 Badegäste, im Hallenbad Kirchhellen 17 und im Hallenbad Welheim 21 Badegäste zeitgleich schwimmen.

Um möglichst Vielen das Schwimmen zu ermöglichen, ist der Badbesuch in diesen drei Bädern auf eine Zwei-Stunden-Rhythmus begrenzt. Die Eintrittspreise wurden in diesem Zuge erheblich reduziert. Darum sollte hier gegenwärtig eine dreiprozentige Reduzierung nicht erfolgen.

Sofern die Kontaktbeschränkungen aufgehoben werden, sollte eine Reduzierung wie in der letzten Tabellenspalte dargestellt erfolgen.

Tischler

Anlage(n):

1. Anlage 1 Entgelte Hallen
2. Anlage 2 Entgelte Bäder